Opłata pocztowa uiszczona gotówką

Wirtschaftskorrespondenz für Polen

Erscheint 10-tägig — Bezugspreis in Polen 4.— zł, im Ausland 2.— Reichsmark monatlich, ausschließl. Bestellgeld freibleibend. Redaktion, Verlag und Administration: Katowice, ulica Marszałka Piłsudskiego 27, Telefon Nr. 337-47 und 337-48

Organ der „Wirtschaftlichen Vereinigung für Polnisch-Schlesien"

Anzeigenpreis nach festem Tarif — Bei jeder Beitreibung und Konkursen fällt jeglicher Rabatt fort — Erfüllungsort Katowice, Wojewodschaft Schlesien — Bankverbindung: Deutsche Bank, Katowice und Beuthen — P. K. O. Nr. 304238 Katowice

Durch höhere Gewalt, Aufruhr, Streiks und deren Folgen hervorgerufene Betriebsstörungen begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung des Bezugspreises oder Nachlieferung der Zeitung

Jahrg. XVI. Katowice, am 31. März 1939 Nr. 9

Die Ausführungsbestimmungen für die pauschalisierten Umsatz- und Einkommensteuern

Diese näheren Ausführungsbestimmungen hat das Finanzministerium mit Rundschreiben vom 9. März d. Js L. D. V. 4985/1/39 (Dz. Urz. Min. Sk. Nr. 6, Pos. 134) bekannt gegeben.

Der Steuerzahler darf darnach zur Verhandlung über seinen Antrag auf Festsetzung des Pauschalbetrages ein volljähriges Familienmitglied oder einen Arbeitnehmer ermächtigen. Die Vollmacht muß schriftlich erteilt werden; sie unterliegt keiner Stempelgebühr. Die Finanzämter sind berechtigt, die Folgen für Fristversäumnis sowohl von amtswegen wie auch auf mündliche oder schriftliche Bitte des Steuerzahlers ohne besondere Verfügung niederzuschlagen.

In Unternehmungen, die sich mit dem Verkauf von Erzeugnissen des Spiritus- und Tabakmonopols befassen, gilt als Umsatz im Jahre 1938 die Differenz zwischen dem vom Monopol verlangten Preis und dem vom Monopol festgesetzten Kaufpreis.

Im Zusammenhang mit den Bestimmungen des Art. 3 Pkt. 18 des Gesetzes sind zur Pauschalsteuer nicht heranzuziehen: Handwerker, welche gemäß Art. 142 des Gewerberechts ihren Beruf ausüben und zwar auf Grund einer Handwerkskarte persönlich ohne fremde Hilfskräfte unter Mitwirkung höchstens eines Familienmitgliedes und ohne Unterhaltung eines ständigen Verkaufsortes außerhalb der Werkstätte.

Unter Unternehmungen für den Verkauf von Fleisch oder Fleischerzeugnissen sind zu verstehen Fleischereien mit Schlachtung, sowie Wurstgeschäfte.

Zur pauschalisierten Einkommensteuer dürfen für die Jahre 1939 und 1940 diejenigen Steuerzahler herangezogen werden, auf welche gleichzeitig folgende Bedingungen zutreffen:

1. das gesamte gemäß Abschnitt I steuerpflichtige Einkommen fließt ausschließlich aus den im § 1 Buchst. a—c der Verordnung genannten Einkommensquellen,
2. die Einkommensquellen waren während des ganzen Kalenderjahres 1938 im Betriebe,
3. das gesamte steuerpflichtige Einkommen des Kalenderjahres 1938 übersteigt nicht den Betrag von 7 200 zł.

Als Unternehmungen gemäß § 1 a gelten solche, welche zur pauschalisierten Umsatzsteuer herangezogen werden. Der Umstand, daß der spätere Verlauf des Verfahrens die Pauschalumsatzsteuer für das Unternehmen nicht festsetzt, ist kein Hinderungsgrund zur pauschalisierten Einkommensbesteuerung. Hierzu gehören solche Fälle, wie: der Steuerzahler, der die Benachrichtigung über die pauschalisierten Steuern erhalten hat, ist mit der Pauschaleinkommensteuer einverstanden, dagegen lehnt er die Pauschalumsatzsteuer ab.

Die Höhe der pauschalisierten Steuer darf grundsätzlich zu jedem Betrage festgesetzt werden, sofern dieser 450 zł. nicht übersteigt. Um den Finanzämtern die Vergleichsmöglichkeit für das orientierungshalber festgesetzte Einkommen mit den Steuerbeträgen, die in den Benachrichtigungen angegeben werden, zu erleichtern, hat das Finanzministerium eine Tabelle ausgearbeitet, deren sich die Finanzämter zu bedienen haben.

obere Einkommensgrenze zł.	obere Steuergrenze zł.
1 600	45,—
2 000	70,—
2 500	100,—
3 000	130,—
4 000	200,—
5 000	275,—
6 000	350,—
7 200	450,—

Beispiel: Das Finanzamt hat das Einkommen des Steuerzahlers auf zł. 5 500,— festgesetzt. Der Steuerzahler unterhält 3 Familienmitglieder, demnach steht ihm gemäß Art. 27 des Einkommensteuergesetzes eine Steuerermäßigung um 4 Stufen zu. Die Steuer ist demnach nicht höher als mit 350,— zł., z. B. mit 300,— zł. anzugeben, jedoch mit Rücksicht auf die gemäß Art. 27 zustehende Vergünstigung mit einem entsprechenden niedrigeren Betrage, wie z. B. 200,— zł.

Zusatzabkommen zum Wirtschaftsvertrag zwischen Polen und Deutschland

Mit Verordnung des Staatspräsidenten vom 24. März 1939 (Dz. Ust. R. P. Nr. 24, Pos. 155) wurde die Anlage B zu Art. 3 des Wirtschaftsvertrages zwischen Polen und Deutschland vom 1. Juli 1938 wie folgt abgeändert:

Pos. d. poln. Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zoll pro 100 kg in złoty
	1. Vor Tarifposition 155 P. 2 ist einzufügen:	
35	Malz, außer dem in Pos. 76 und 77 genannten	10.—
	für eine Jahresmenge von 800 dz	
51 P. 1	Hopfen	200.—
	für eine Jahresmenge von 350 dz	
77 aus P. 2	Gebranntes und unzerkleinertes Malz, eingeführt durch Brauereien zur Bierherstellung auf Grund von Bescheinigungen des Verbandes der polnischen Brauereien in Warszawa	15.—
	für eine Jahresmenge von 200 dz	
	2. Die Tarifposition 269 aus P. 2 erhält folgende Fassung:	
269 aus P. 2	Mineralheilwässer: Kissinger Rakoczybrunnen; Neuenahrersprudel; Salzbrunner Oberbrunnen; Salzbrunner Kronenquelle; Gastein; Gleichenberg; Hall; Karlsbad aus den Quellen; Sprudel, Mühlbrunn, Schloßbrunn, Marktbrunn, Parkbrunn, Felsenquelle, Marienbad aus den Quellen; Marienbader Mineralquellen, Glaubersalzquellen, Kreuzbrunn und Ferdinandsbrunnen, Alkalisch-salinischer Säuerling Waldquelle, erdhaltiger Säuerling Rudolfsquelle, eisenhaltiger Säuerling Ambrosiusbrunnen; Bilin	6.—
	3. Hinter Tarifposition 380 aus P. 9 ist einzufügen:	
aus 382	Natürliche mineralische Heilsalze aus den Quellen Karlsbad und Marienbad in Originalpackung;	
P. 1	nicht dosiert	80.—
P. 2	dosiert	600.—
	4. Die Tarifposition aus 772 P. 1 erhält folgende Fassung:	
aus 772 P. 1	Nicht geleimte Furniere aus Nußholz, den hinterlegten Mustern entsprechend, eingeführt über eine Zollstelle, über die sich die vertragschließenden Teile verständigen werden	27,50
	5. Die Tarifposition aus 793 P. 2 erhält folgende Fassung:	
aus 793 P. 2	Holzschliff mit einem Wassergehalt von 50% und weniger, eingeführt über eine Zollstelle, über die sich die vertragschließenden Teile verständigen werden	1.—
	für eine Jahresmenge von 10 000 dz	
	6. Die Tarifposition aus 868 erhält folgende Fassung:	
aus 868	Heraklithplatten, den hinterlegten Mustern entsprechend, eingeführt über eine Zollstelle, über die sich die vertragschließenden Teile verständigen werden	1.50
	7. Die Tarifpositionen 1240 aus P. 2, 1241, 1242 und 1243 werden durch die folgenden Bestimmungen ersetzt:	
1240	Kinderspielsachen, außer den besonders genannten, ohne Federwerk, ihre Teile:	
	1. aus keramischen Stoffen	600.—
	2. aus unedlen Metallen, auch mit vergoldeten und versilberten Verzierungen, auch mit Zusatz anderer gewöhnlicher Stoffe	500.—
	3. aus anderen gewöhnlichen Stoffen, außer den besonders genannten	875.—
1241	Kinderspielsachen, außer den besonders genannten, mit einem Federwerk versehen:	
	1. aus unedlen Metallen ohne Zusatz anderer Stoffe	500.—
	2. andere	675.—
1242	Kinderspielsachen mit Motoreinrichtung, im Stückgewicht von:	
	1. mehr als 2 kg	200.—
	2. 2 kg und weniger	250.—
1243	Kleine Trompeten, Trommeln, Zimbeln und andere Musikinstrumente in der Art von Kinderspielwaren	750.—
	8. Die Tarifposition 1258 P. 2 wird durch die folgende Bestimmung ersetzt:	
1258 aus P. 1	Unechte Bijouteriewaren, wie Broschen, Kettchen und dergl.: Gablonzer unechte Bijouteriewaren aus gewöhnlichen Stoffen, außer den besonders genannten, aus unedlen Metallen unter den im Schlußprotokoll festgesetzten Bedingungen	500.—
aus P. 2	Gablonzer unechte Bijouteriewaren aus geschliffenen Nachahmungen von Edel- und Halbedelsteinen, auch vergoldet, versilbert — unter den im Schlußprotokoll festgesetzten Bedingungen	500.—
P. 2	aus geschliffenen Nachahmungen von Edel- und Halbedelsteinen, mit aufgelegter Goldschicht (doublé), vergoldet, versilbert, mit Zusatz wertvoller Stoffe	7.500.—

Natürliche mineralische Heilsalze aus den Quellen in Karlsbad und Marienbad in Originalpackung, nicht dosiert oder dosiert, werden bezüglich des Zolles nicht ungünstiger behandelt als ähnliche Heilsalze, die aus irgendeinem dritten Staate stammen.

Die Vertragszollsätze von 500 zł. für unechte Bijouteriewaren finden Anwendung, wenn eine Bescheinigung der Industrie- und Handelskammer zu Frankfurt (Main), Hagen i. W., Hanau, Heilbronn, Idar-Oberstein, Pforzheim, Reichenberg, Schwäbisch-Gmünd, Wien, Zittau, die von dem zuständigen polnischen Konsulat visiert ist beigefügt wird, aus der sich ergibt, daß diese Bijouteriewaren im Bereich der betreffenden Industrie- und Handelskammer hergestellt sind.

Investitionen u. Steuervergünstigungen

Da letzthin vom Sejm das Investitionsprogramm des Finanzministers für das laufende Jahr bezw. für die nächsten 3 Jahre bestätigt wurde, sind die Investitionsvergünstigungen, welche lt. Gesetz vom 9. April 1938 (Dz. Ust. R. P. Nr. 26, Pos. 224) sowie lt. Verordnung vom 16. November 1938 (Dz. Ust. R. P. Nr. 93, Pos. 636) in besonderen Fällen den Steuerzahlern zustehen, von besonderem Interesse.

Zwar ist das vorerwähnte Gesetz am 1. Januar d. Js. bereits in Kraft getreten, jedoch wird es sich praktisch erst zu Beginn des neuen Budgetjahres, d. i. ab 1. April auswirken.

Die Vergünstigungen betreffen die Befreiung von gewissen Stempelsteuern, sowie von einem Teil der Einkommensteuer, von der Spezial-Gehaltssteuer, von der Steuer für Gebäude und Räumlichkeiten, sowie von einzelnen öffentlichen Abgaben. Die Höhe und Art der Vergünstigungen richtet sich nach dem Gebiete, in welchem die Investitionen vorgenommen wurden; es bestehen andere Vergünstigungen für das gesamte Staatsgebiet, andere für das Zentral-Industrierevier und schließlich andere für die östlichen Wojewodschaften.

Vergünstigungen für das gesamte Staatsgebiet

1. Vergünstigungen für Bauvorhaben

Neu errichtete Bauten, sowie teilweise Umbauten, sind für die Dauer von 10 Jahren von der Grund- und Gebäudesteuer zu Gunsten des Staates und der Kommunen befreit. Für Neubauten mit Wohnungen von nicht mehr als 3 Räumen (2 Zimmer und Küche) gelten die Steuerbefreiungen für die Dauer von 16 Jahren. Außerdem sind Gebäude mit Wohnungen verschiedener Größe von der Steuer für Räumlichkeiten für die Dauer von 10 Jahren befreit und falls die Wohnungen nur aus 3 Räumen bestehen, für die Dauer von 15 Jahren.

Physische Personen, welche bis Ende 1942 Wohnhäuser oder Garagen bauen oder Kanalisationen und Wasserleitungen anlegen, sind berechtigt, die für diese Zwecke verausgabten Beträge vom steuerpflichtigen Einkommen abzuziehen. Juristischen Personen steht dieses Recht nur bei Errichtung von Wohnhäusern mit Wohnungen von einem oder zwei Räumen zu. Unter Einkommen versteht das Gesetz sowohl die nach Teil I des Einkommensteuergesetzes steuerpflichtigen Einkünfte, wie auch Gehälter und Löhne. Unter „physische Personen" versteht man gleichfalls die Mitglieder von Wohnungsbaugenossenschaften.

Von den Stempelsteuern sind Schriftstücke befreit, welche sich auf den Erwerb von Grundstücken durch Städte, Kreiskommunalverbände, den Staat, evtl. den staatlichen Wohnungsbaufond oder durch Sozialversicherungsinstitutionen zwecks Baues neuer Wohnungen beziehen; ferner Schriftstücke, die die Veräußerung von Baugelände zum Bau von Wohnungen durch diese Institutionen an physische oder juristische Personen bestätigen; ferner Verträge über Eigentumsübertragung an Gebäuden von Personen, welche diese erbaut haben (im Laufe von 2 Jahren seit Beginn der Benutzung); schließlich Obligationen und Kreditverpflichtungen aller Art für Neubauten, sowie eigene Wechsel, welche im Rahmen eines kurzfristigen Baukredits ausgestellt wurden.

2. Vergünstigungen für den Ausbau oder die Verbesserung von Industrieunternehmungen

Sowohl physische wie auch juristische Personen, welche ordnungsmäßige Handelsbücher führen, haben Anspruch auf Einkommensteuer- und Stempelsteuervergünstigungen, sofern sie folgende Industrieunternehmungen ausbauen, errichten oder verbessern: der Hütten-, Naphtha-, Flugzeug-, Garagenbau-, Eisenbahn-, Naturseide-, Aluminium-, Gerberei-, Kasein-, optischen Industrie und Magazine von Naphtharohöl; ferner wenn sie Bergbauschürfungen vornehmen, die bestehenden Industrieanstalten für Gas- und Luftschutzzwecke ausbauen.

Die vorgesehenen Vergünstigungen berechtigen zum Abzug der Kosten für die Errichtungen der Bauten und Zubauten, den Erwerb von Terrain für Flugplätze, Flughallen etc., von Grund und Boden für Eisenbahnlinien, von dem gemäß Teil I steuerpflichtigen Einkommen. Sämtliche Schriftsätze, sowie Verträge dieser Art, sind von der Stempelsteuer befreit.

3. Vergünstigungen für Erwerber mechanischer Fahrzeuge

Physische Personen, welche in der Zeit vom 1. Januar 1938 bis 31. Dezember 1939 neue mechanische Fahrzeuge (Automobile, Traktoren, Motorräder, motorisierte Fahrräder bis 100 qcm), Flugzeuge etc. erwerben, sind berechtigt, im Jahre 1938 15% und im Jahre 1939 20% vom steuerpflichtigen Einkommen in Abzug zu bringen. Diese Vergünstigungen gelten nur dann, wenn der Einkauf in inländischen Fabriken, Montagewerkstätten oder Handelsunternehmungen erfolgt.

4. Vergünstigungen für Erwerber von Aktien und Anteilen

Physische und juristische Personen, welche Aktien von Aktiengesellschaften erwerben, deren Bildung im Handelsregister in der Zeit von 1938 bis Ende 1942 eingetragen wurde und welche die Führung von denen unter Pkt. 2 genannten Unternehmungen zum Zwecke haben, sowie physische und juristische Personen, welche sich an der Zeichnung von Aktien für diese Gesellschaften beteiligen, sind berechtigt, vom steuerpflichtigen Einkommen den für die übernommenen oder von den Gründern zuerkannten Aktien bezahlten Emissionspreis abzuziehen, jedoch nur dann, wenn der Emissionspreis in bar bezahlt wurde.

Aufbringung der Mittel für den Staatsverteidigungsfond

Das am 1. April d. Js. in Kraft tretende Gesetz über Dotationen zu Gunsten des Staatsverteidigungsfonds und über Investitionen aus staatlichen Fonds für die Zeit vom 1. April 1939 bis 31. März 1942 ermächtigt die Regierung zu **Ausgaben für den Staatsverteidigungsfonds in Höhe von 1 200 Mill. zł. sowie für andere Investitionszwecke bis zum Betrage von 815 Mill. zł.**

In seiner Rede zum Staatshaushalt gab der Vizepremierminister die Quellen bekannt, aus denen diese Fonds geschöpft werden sollen. Darnach haben die Kapitalüberschüsse in sämtlichen **Versicherungsanstalten 500 Mill. zł., der organisierte Markt 400 Mill. zł., Waren- und Barkredite 150 Mill. zł., Binnen-Warenkredite 75 Mill. zł., der innere Emissionsmarkt und die kurzfristigen Kredite 900 Mill. zł. aufzubringen.** Da sich der Investitionsplan auf die Dauer von 3 Jahren erstreckt, beträgt demnach das **Jahreskontingent des Kapitalmarktes 300 Millionen zł.**

Im Zusammenhang damit steht der Beschluß des Ministerrats vom 27. März d. Js. über die Auflegung einer staatlichen Innenanleihe zum Ausbau des militärischen Flugwesens und der Flugabwehrartillerie. Auf Grund dieser Anleihe werden ausgegeben:

1. 5%ige Obligationen, welche innerhalb von 15 Jahren durch Auslosung amortisiert werden,
2. 3%ige Staatsscheine, welche nach 5 Jahren das Rückkaufsrecht genießen.

Die Obligationen lauten auf den Vorzeiger, ihr Nominal- und Emissionswert beträgt 100,— zł. oder ein mehrfaches dieser Summe. Die Auslosung erfolgt innerhalb von 15 Jahren zum Kurse 100:100. Die 3%igen Bons werden in Abschnitten zu 20,— zł. namentlich ausgegeben, die Zinsen werden im Vorhinein durch Festlegung eines Verkaufskurses von 17,— zł. in Abzug gebracht.

Die Obligationen sind **von sämtlichen Steuern und Abgaben befreit** und gelten **als mündelsichere Papiere;** sie können als **Vadium und Kaution bei staatlichen Ausschreibungen** hinterlegt werden. Die Subscription beginnt am 5. April und dauert bis zum 5. Mai d. Js. Die Einzahlungen haben ausschließlich in bar zu erfolgen; mindestens ⅛ des deklarierten Betrages ist bei der Subscription einzuzahlen, der Rest in monatlichen Raten, spätestens bis zum 5. Juli d. Js.

Allgemeines

Die Wirtschaftslage Polens im vergangenen Jahr

Dem Bericht des Instituts für Konjunktur und Preisforschung über die Wirtschaftslage Polens im Jahre 1938 entnehmen wir folgende interessante Angaben:

Die Zunahme der **industriellen Produktion** in Polen betrug im Jahre 1938 7,9%. Dies ist auf die erhöhte Auftragserteilung für öffentliche Arbeiten zurückzuführen, welche den Rückgang der Wohnungsbautätigkeit überkompensierte. Gleichzeitig erhöhten sich im beachtlichen Maße die **Maschineninvestitionen** in der Verkehrsindustrie um 32% und in der Landwirtschaft um 16%. Eine **Verbrauchssteigerung** ist besonders bei der Stadtbevölkerung festzustellen. Auf dem **Geldmarkt** ist trotz der politischen Ereignisse ein weiterer Zugang an Geldkapitalien zu verzeichnen. Die Zunahme der Einlagen betrug im vergangenen Jahre 100 Mill. zł., davon bei den Sparkassen 92 Mill. zł. in den Privatbanken 85 Mill. zł., während sich die Einlagen in den Staatsbanken um 77 Mill. zł. verringerten. Das Mißverhältnis zwischen den Einlagen bei den Privatbanken und bei den Staatsbanken ist auf die erhöhte Aktion der öffentlichen Arbeiten zurückzuführen. Die von den Unternehmen und Lieferanten für Investitionszwecke entnommenen und verausgabten Beträge gingen im allgemeinen auf die Privatbanken über und erhöhten dadurch in bedeutendem Maße ihre Kreditfähigkeit.

Die beachtliche Flüssigkeit auf dem Geldmarkt wirkte sich neben dem gestiegenen Vertrauen auf den Anlagemarkt günstig aus. Die Durchschnittskurse für **fest verzinsliche Papiere** stiegen um 20%, die **Aktienkurse** besonders hoch um 36%, was als Beweis für eine Konjunkturbesserung anzusehen ist.

Die **Staatseinkünfte** stiegen im Zusammenhang damit im vergangenen Jahre trotz der Ermäßigung der Spezialsteuer um 7%; die Ausgaben zeigen eine geringere Zunahme. Eine Einnahmesteigerung brachten vor allem die direkten Steuern, darunter hauptsächlich die Einkommen- und Gewerbesteuer um 18%, während die indirekten Steuern um 8% und die Einkünfte aus den Monopolen um 9% sich erhöhten.

Lebensmittelpreise

Milch:

Halbengros	21—23	gr. pro 1 Liter	(lose)
en detail	28	„ „ „ „	
Halbengros	24	„ „ „ „	(in Flaschen)
en detail	28	„ „ „ „	

Tendenz schwach, Zufuhren übermäßig, Konsumtion schwach auf Grund des kalten Wetters.

Butter:

I. Gatt.	en gros	3.70—3.75	zł. pro 1 kg
	en detail	4.—	„ „ „ „
II. Gatt. Tischbutter	en gros	3.45—3.50	„ „ „ „
	en detail	3.80	„ „ „ „
III. Gatt. Kochbutter	en gros	—	
	en detail	3.40—3.50	„ „ „ „
Posner Landbutter	en gros	3.20—3.30	„ „ „ „
	en detail	3.50—3.60	„ „ „ „

Tendenz: ruhig, Zufuhren genügend, Verbrauch normal.

Saure Sahne 22—24% en gros 1.20 zł. pro 1 Liter
en detail 1.40 „ „ „

Enquette des Konjunkturforschungsinstituts

Durch Anfragen an die Hausbesitzer stellt das Konjunkturforschungsinstitut die Baukosten für die in den letzten Jahren errichteten Wohnungsbauten sowie die Preise für Bauplätze fest.

Amtsstunden der Eilgüterabfertigung

Die Eisenbahndirektion gibt bekannt, daß bis auf weiteres die Eilgüterabfertigung in Katowice von 5 bis 20 Uhr, am Sonnabend von 5—18 Uhr sowohl zur Annahme wie auch zur Ausgabe von Eilgutsendungen geöffnet ist.

An Sonn- und Feiertagen ist die Eilgüterabfertigung zur Annahme von 9—11 Uhr und zur Ausgabe von 9 bis 12 Uhr geöffnet.

Steuern, Zölle

Wichtige Zahlungstermine im Monat April

7. April: Zahlung der Diensteinkommensteuer (Podatek od uposazen) für März.

10. April: Anmeldung und Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge an die zuständige „Ubezpieczalnia Spoleczna" für März, und zwar:
für alle Arbeitnehmer: Kranken- und Unfallversicherung;
für Geistesarbeiter: Angestellten- und Arbeitslosenversicherung;
für physische Arbeiter: Alters- und Invalidenversicherung;
Anmeldung der Arbeitslosen-Versicherungsbeiträge für physische Arbeiter und der Arbeitsfondsbeiträge für alle Arbeitnehmer für März bei dem zuständigen „Wojewódzkie Biuro Funduszu Pracy".

15. April: Abgabe der Erklärung zur **kumulierten Einkommensteuer** und Zahlung der I. Rate (Hälfte) der Mehrsteuer. Art. 45 des Einkommensteuergesetzes).

20. April: Zahlung der am 10. d. Mts. angemeldeten Arbeitslosen - Versicherungsbeiträge für physische Arbeiter und der Arbeitsfondsbeiträge für alle Beschäftigten bei dem zuständigen „Wojewódzkie Biuro Funduszu Pracy".

25. April: Umsatzsteuer für März zahlen Unternehmen mit ordnungsmäßiger Buchführung.

30. April: Zahlung der ersten Halbjahresrate der **Lokalsteuer** (podatek od lokali).

Zollermäßigungen für schweizerische Waren

Mit Verordnung des Staatspräsidenten vom 23. Februar d. Js. (Dz. Ust. R. P. Nr. 17, Pos. 101) wurde das Abkommen zwischen Polen und der Schweiz über die Anwendung von Zollermäßigungen für einzelne chemische Produkte veröffentlicht:

Bekanntlich besaß die Schweiz im Zusatzabkommen vom 3. Februar 1934 u. a. zeitlich befristete Zollermäßigungen für einzelne chemische Waren zur Herstellung synthetischer Farbmittel. Die Gültigkeit dieser Zollermäßigungen wurde zuletzt durch das Zusatzprotokoll vom 30. April 1937 bis Ende 1938 verlängert. Nunmehr erfolgte eine erneute Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Zollermäßigungen für die Zeit bis Ende 1939, wobei jedoch einzelne Positionen abgeändert wurden.

Die Zollermäßigungen lauten nunmehr wie folgt:

Pos. des Zolltarifs		Warenbezeichnung	Zoll in zł. pro 100 kg
397	aus P. 2	Kresidin	150.—
397	aus P. 4	Azetphenyldiamin	35.—
397	aus P. 6	Dichlorbenzedin	120.—
	aus P. 9	Naphthylaminsulfosäure, 2, 4, 8 (C-Säure)	150.—
	aus P. 12	Erzeugnisse der Kondensation von Paranitrobenzaldehyd mit Paraphenylendiamin	160.—
	aus P. 12	Nitromethylobenzilmedazol 4. 1. 2.	160.—
	aus P. 12	Phenylnaphtylaminsulfosäure 1.8.	154.—
	aus P. 12	Tolilonaphthylaminosulfosäure 1.8	154.—
398	aus P. 9	Ortonitrokresol (Nitroortokresol)	160.—
399	aus P. 1	Aminophenol	140.—
	aus P. 6	Methylaminooxyphenazin	135.—
400	aus P. 1	Phenylsulfopyrazolonkarbonsäure	35.—
	aus P. 2.	Chlorphenylmethylpyrazolonsulfosäure	35,—
aus 401		Michlers Keton	140.—
aus 401		Tetraethyldiaminbenzhydrol	160.—

Leipziger Frühjahrsmesse 1939

Von unserem nach Leipzig entsandten Dr. Ga.-Sonderberichterstatter.

II.

Buchungsmaschinen

Adler bringt eine **neue Beschreibung zum Beschreiben von Lohnverrechnungsbeuteln oder Lohnverrechnungszetteln in einem Arbeitsgang** mit Journal und Karte.

Die **Torpedo-Werke** zeigen ihre neueste Vorsteckeinrichtung. Die Karte wird eingeworfen und die entsprechende numerierte Taste angeschlagen, womit sofort die Karte buchungsbereit auf die gewünschte Schreibzeile gebracht wird. Es können auch 2 Karten gleichzeitig und unabhängig voneinander eingeführt werden. Bei den **rechnenden Buchhaltungsmaschinen von Hegnauer ist ein automatischer Kommaüberspringer** neu, durch den das Anschlagen der Leertaste zwischen Mark und Pfennig erleichtert wird.

Mercedes zeigt den **neuen Volltext-Buchungsautomaten Modell SR 42.** Die Maschine kann für die verschiedensten Abrechnungen für Finanzbuchhaltung, Betriebs- und Lagerbuchhaltung, kameralistische Buchhaltung und für die Statistik eingesetzt werden. Der gesamte Schreib- und Rechenmechanismus arbeitet vollelektrisch. Der volle Buchungstext wird niedergeschrieben, womit vor allem zeitraubendes Zurückgreifen auf Belege erspart wird. Die Errechnung und das Niederschreiben von Salden und Summen erfolgt automatisch. Debitoren- und Kreditorensalden werden zwangsläufig durch gerade und schräge Zahlen unterschieden. Durch Saldovortragskontrolle und Abdruck eines Klarsternzeichens ist unbedingte Sicherheit für die Errechnung des neuen Saldos gegeben. Eine neuartige Eindrehvorrichtung gewährleistet schnelles und zeilengerades Vorstecken von Kontokarten.

Die **Buchungsschreibmaschine Modell 1530 von Wanderer** saldiert senkrecht. Die Zählwerke können durch auswechselbare Steuerstangen gesteuert werden. Dadurch läßt sich die Maschine leicht und schnell von Finanzbuchhaltung auf Lohnbuchhaltung oder Kameralbuchhaltung umstellen.

Mit der Klasse 700 zeigt Wanderer eine **Buchungsmaschine für Versorgungsbetriebe** mit einer leicht zu bedienenden Tastatur.

Registriermaschinen, Tageskassen usw.

Die **Anker-Werke** zeigen **neue Anwendungsgebiete der Registriermaschine.** Die neuen Typen bei Wanderer zeigen, daß sich die Registriermaschine heute an allen möglichen Stellen einsetzen läßt, wo Schnelligkeit oder Erfassung von Massenbuchungen usw. in den Vordergrund treten. Hingewiesen sei auf den **neuen Anker-Auszeichner.** Es handelt sich um eine Spezialmaschine zum Bedrucken von Kontrolletiketts, die das Warenetikett, den Duplikatkassenzettel bezw. Triplikatkassenzettel und die Packtischnummer in einem Formular vereinigen. Alle Angaben, sechsstellige Kontrollnummer, chiffrierter Einkaufspreis mit veränderlichem Schlüsselwort, Kalkulationssymbole, Verkaufspreis, Symbole für Eingangsmonat und Eingangsjahr, Artikelnummer usw., **werden in einem Motorgang doppelt gedruckt.** Die üblichen Duplikat- und Triplikatkassenzettel fallen fort. Alle handschriftlichen Unterlagen werden durch sauberen Druck ersetzt. Es ergibt sich die Möglichkeit einer sofortigen wertmäßigen und mengenmäßigen Fakturenkontrolle, der **täglichen Rohbilanz** usw.

Die **Wanderer-Kasse ist Tageskasse und Addiermaschine,** z. B. für den kleineren Geschäftsmann, der nach des Tages Arbeit die vorgeschriebene Buchhaltung selbst erledigen muß. Das Addierwerk nimmt Beträge bis zu 999,99 auf und rechnet bis zu 99 999,99. Durch 9 verschiedene Zeichen können auf dem von der Maschine gedruckten Kontrollstreifen die einzelnen Posten nach Warengruppen, Verkäufern usw. unterschieden werden. Obwohl der Kontrollstreifen unter Verschluß liegt, lassen sich neben dem Maschinendruck handschriftliche Vermerke an einer besonderen Schreibstelle anbringen. Der Kontrollstreifen zeigt auch jedes Oeffnen der Kasse an, selbst wenn kein Posten geschrieben wird. Nachträgliche Einfügungen und Aenderungen sind unmöglich. Ausgabeposten werden besonders gekennzeichnet und nicht mitaddiert. Zwischensummen und Endsumme sind zu ziehen und abzudrucken. Jedoch ist durch Verschluß dafür gesorgt, daß das nicht von unbefugter Hand geschieht.

Die von **Elliott gezeigte große elektrische Adressiermaschine hat eine Wähleinrichtung von bisher unbekannten Ausmaßen.** Der Wähler besitzt 165 voneinander völlig unabhängige Hauptgruppen, die von einer Schalttafel beliebig geschaltet werden. Auf jeder Adreßkarte des 165-Gruppenwählers sind 165 Lochungen anzubringen. Verwendung findet die Maschine insbesondere bei Stadtverwaltungen, Behörden und Wirtschaftsunternehmungen für Adressenauswahl und statistische Zwecke.

Neue Geldzählmaschine

Die **Neue Geldzählmaschinen-Gesellschaft hat ein neues Modell L** herausgebracht, das sich besonders für die Lohnzahlung bewährt. Die Maschine ist so eingerichtet, daß die wahlweise von 10 zu 10 bis 100 ausschaltet und darüber hinaus den Vorteil bietet, die mengenmäßige Einstellung von vorn leicht kontrollieren zu können. Die Leistung stellt sich im Durchschnitt auf 1 000 Münzen je Minute. Die Maschine bearbeitet sämtliche Münzsorten von 1 Pfennig bis zu 5 Mark.

Spielwaren

Da die Hauptproduktionszeit der vor allem für das Weihnachtsgeschäft arbeitenden Spielwarenindustrie in den Monaten vom Frühjahr bis zum Herbstbeginn liegt, ist die Leipziger Frühjahrsmesse der **wichtigste Verkaufsmarkt,** der die Verbindung zu den in- und ausländischen Abnehmern herstellt. Aus dem gleichen Grunde bringt diese Industrie ihre neuen Muster in erster Linie im Frühjahr heraus. Es handelt sich dabei häufig um Einzelstücke, die der Kundschaft vorgeführt werden, um erst einmal zu sehen, ob diese Muster bei den Abnehmern Interesse finden. Deshalb wird man gelegentlich auch feststellen können, daß einzelne Muster von Neuheiten später im Produktionsprogramm der einzelnen Hersteller nicht mehr erscheinen. Um so wichtiger ist es für den Fachhandel, die Leipziger Frühjahrsmessen zu besuchen, da er dort am besten erfährt, was die Industrie auf den Markt zu bringen beabsichtigt. Die Beschränkung auf die Herstellung von Versuchsmustern hat sich auch deshalb gut bewährt, weil die Fabrikanten aus den Verhandlungen mit ihren Kunden oft wertvolle Anregungen für Abänderungen der ausgestellten Muster oder für Neukonstruktionen erhalten.

In allen Sparten des Spielwarenangebots ist die **Auswahl an Neuheiten recht groß.** Besonders reich bemustert sind die **Puppenkollektionen,** für die Thüringen nach wie vor führend ist. Die Auswahl an neuen Mustern zeigt einerseits das Bemühen, möglichst naturwahre Puppengesichter zu schaffen, auf der anderen Seite wird die Phantasiepuppe sehr reichhaltig bemustert. Im Neuheitenangebot wecken bewegliche Puppen besonderes Interesse. Erwähnt sei, daß bei einigen Modellen sogar die Finger beweglich gestaltet worden sind.

In einer kaum noch übersehbaren Mannigfaltigkeit wurden zur Frühjahrsmesse Puppenstuben, Puppenküchen, Puppenzubehör usw. angeboten, wobei ebenfalls das Bemühen erkennbar ist, die Umgebung des erwachsenen Menschen möglichst genau nachzubilden.

In Metallspielwaren bringen die Nürnberg-Fürther und die Württembergische Industrie sehr viele Neuheiten und Verbesserungen, und zwar in hochwertigen Spielwaren, besonders in Eisenbahnen, aber auch in billigen Erzeugnissen, die etwa für den Verkauf in Warenhäusern und im Straßenhandel in Frage kommen. Das Angebot in technischem Spielzeug und in technischen Baukästen ist größer als bisher. Spielkästen, die unterhaltend in die Geheimnisse der Elektrotechnik, der Optik, der Akustik usw. einführen, dürfen mit einer guten Aufnahme rechnen, da sich derartiges Spielzeug im Weihnachtsgeschäft als leicht verkäuflich erwiesen hat.

Geräte für das Spiel im Freien, wie Roller, Laufräder, Drachen, Flugzeuge, Indianerzelte, Sportgeräte usw. werden auf der Frühjahrsmesse in vielen neuen Ausführungen zum erstenmal gezeigt. Unterhaltungs- und Lehrspiele für Knaben und Mädchen jeglichen Alters weisen ebenfalls einige beachtliche Neuheiten auf, vor allem in Spielen, die von Kindern und Erwachsenen gemeinsam gespielt werden können.

Die Sachsenfahrt der Vertreter der Auslandspresse

Im Anschluß an die Leipziger Frühjahrsmesse veranstaltete die Wirtschaftskammer Sachsen die seit dem Jahre 1935 traditionell gewordene Sachsenfahrt der Auslandspresse, welche in einem Teil Sachsens führte, der bisher von diesen Fahrten kaum berührt worden ist und zwar nach der Leipziger Tiefebene, dem Meißner Hügelland, dem Elbsandsteingebirge (Sächsische Schweiz) und der Ober-Lausitz.

Der Zweck dieser Fahrt war, den Teilnehmern einen Einblick in das emsige Schaffen und die wechselvollen landschaftlichen Schönheiten des Industrielandes Sachsen zu vermitteln. Sachsen, das industriereichste Land der Erde besitzt nämlich auch eine ausgeprägte und vorbildliche Landwirtschaft, die auf den Gebieten der Viehzucht und des Ackerbaues, wie auch des Gartenbaues Spitzenleistungen bietet. Dies ist auf die guten Absatzmöglichkeiten im Lande selbst und nicht zuletzt auf den hohen Stand der Agrarwissenschaft, wie auch der landwirtschaftlichen Maschinenindustrie zurückzuführen, welche eine besonders intensive Bewirtschaftung des Bodens ermöglichen. Nichts destoweniger ist die Industrie in den Städten dieser Gebiete nicht weniger bedeutend als im übrigen Sachsen. Auch hier spiegelt sich die Vielfalt der sächsischen Wirtschaft wider, von den Wurzener Teppichen über die Radebeuler Arzneimittel, das Meißner Porzellan, die Sebnitzer Blumen, die sächsischen Granitsteinbrüche, und die verschiedenartigen Textilerzeugnisse der Lausitz.

Historisch gesehen ist dieses Land durch die Jahrhunderte der Schauplatz der europäischen Kriege gewesen. Wir erinnern an die Hussiten-Züge im Anfang des 15. Jahrhunderts, welche bis nach Leipzig und der gesamten Lausitz vordrangen, an die Bauernkriege, den 7-jährigen Krieg, der mehrfach Schlachten in der Dresdner und Lausitzer Gegend sah, bis der Friedensschluß von Hubertusburg das Ende dieses Bruderkrieges besiegelte. Die Napoleonischen Kriege kennzeichneten Sachsen wiederum als Schlachtfeld, besonders durch die Völkerschlacht bei Leipzig.

Von Leipzig aus führte die Fahrt nach der alten Domstadt Wurzen, welche neben manchem Industriezweig als wichtigsten die Teppichindustrie birgt. Die Besichtigung der Wurzener Teppichfabrik A. G. vermittelte einen Einblick in die Fabrikationsmethoden und gab einen Ueberblick über die Verarbeitung des Rohmaterials bis zur Herstellung der fertigen Teppiche nach selbstentworfenem Muster. Die staatliche Porzellanmanufaktur in Meißen, welche von August dem Starken vor mehr als 200 Jahren gegründet wurde, zeigt Porzellankunst, die nicht erst um Weltgeltung zu ringen hat; die „blauen Schwerter" sind als Qualitätszeichen und als Ausweis einer großen Vergangenheit in allen Erdteilen bekannt. Der Vorführungsraum macht den Besucher in vorbildlicher Weise mit den Einzelheiten der Fabrikation und der Fertigstellung der Meißner Porzellankunsterzeugnisse vertraut, während die Schauhalle eine eindruckvolle Uebersicht über sämtliche daselbst hergestellten kunstvollen Erzeugnisse bietet. Durch den großen Forst von Moritzburg mit dem prachtvollen Jagdschloß führt der Weg nach der Garten- und Industriestadt Radebeul zur Besichtigung der Arzneimittelfabrik Dr. Madaus u. Co.

Aus den bescheidensten Anfängen, gegründet im Jahre 1919 von den 3 Brüdern Madaus, hat sich diese zur größten Fabrik der biologischen Heilrichtung in Deutschland mit Weltruf entwickelt.

Die Firma hat sich die Förderung der Anwendung frischer Arzneipflanzen und natürlicher Mineralien zur vornehmsten Aufgabe gestellt. In dem Bemühen, hochwertige Heilmittel herzustellen und von den Zufälligkeiten des Heilpflanzenankaufs unabhängig zu sein, ergab sich die Notwendigkeit, Heilkräuter in eigenen Kulturen unter dauernder Kontrolle und sorgsamster Pflege anzubauen, um so das denkbar beste Ausgangsmaterial für die „Arzneimittel aus Frischpflanzen" zu besitzen. Zu dem chemischen Laboratorium gesellte sich eine Prüfungs- und Forschungsstätte für Tierversuche und Bakteriologie sowie eine pflanzenphysiologische Versuchsstation, sodaß für großzügige Untersuchungen in einem Ausmaße Gelegenheit gegeben ist, wie sie wohl kaum ein Privatunternehmen sonst in Deutschland aufzuweisen hat.

Ueber Bad Schandau führte die Fahrt nach Sebnitz, der Stadt der Kunstblumenindustrie. Da die Kunstblume ein ausgesprochener Exportartikel ist, sind diese Industrien wie auch ihre Hauptsitze Sebnitz und Neustadt wirtschaftlich in hohem Maße von den Schwankungen des Exportmarktes und der Modelaune abhängig. Der Firma Schiller u. Koch, Blumen-, Blätter- und Früchtefabrik, Sebnitz, ist es auf Grund intensiver Versuche gelungen, derart verfeinerte künstliche Fabrikate herzustellen, daß sie trotz schwerster Konkurrenz, seitens der in Frankreich beheimateten Kunstblumenindustrie anläßlich der Pariser Weltausstellung, mit ersten Preisen ausgezeichnet wurden.

Nach einer Fahrt über Bischofswerda, Demitz-Thumitz, mit einer Besichtigung der sächsischen Granitgesellschaft C. G. Kunath m. b. H. Bautzen, einer der schönsten und interessantesten Städte Mitteldeutschlands mit der wichtigen Maschinen-, Textil-, Papierindustrie, Wilthen, mit einer Besichtigung der Deckenweberei C. G. Thomas A. G., einem auch in sozialer Beziehung sehenswerten Musterbetriebe, erreicht man die sudetendeutschen Industrieorte Schluckenau, Rumburg, Schönlinde und Warnsdorf.

Ueber Zittau der lebendigen Industriestadt der südlichen Oberlausitz mit seinen Gemüsegärtnereien und vor allem mit seinen bedeutenden Industrien in Woll-, Baumwoll- und Leinenweberei, sowie seine Maschinen- und Automobilfabriken, über Radeberg mit seiner Glas- und Porzellanindustrie, geht die Fahrt zur Besichtigung eines der größten Industriewerke des Sachsenwerks Licht- und Kraft-A. G. Das Fabrikationsprogramm des in Nieder-Sedlitz gelegenen Werkes umfaßt die Herstellung von Maschinen, von Hoch- und Niederspannungs-Schaltgeräten, von Transformatoren und Rundfunkempfangsgeräten. Der Vertrieb der vielgestaltigen Erzeugnisse liegt in den Händen einer umfassenden Verkaufsorganisation; selbständige Büros und ein ausgedehnter fachmännischer Vertreterstab im In- und Auslande pflegen in erster Linie die Verbindung mit der Kundschaft. Es verdient besonders hervorgehoben zu werden, daß neben einer erheblichen Steigerung des Inlandsabsatzes in den letzten Jahren die Sachsenwerkerzeugnisse auch auf dem Auslandsmarkte ein immer größeres Absatzgebiet gefunden haben.

Als Abschluß der Sachsenfahrt der Vertreter der Auslandspresse fand im neuen Rathaus zu Dresden durch die Wirtschaftskammer Sachsen und die Stadtverwaltung Dresden ein Empfang statt, anläßlich dessen die Vertreter der verschiedensten Nationen Gelegenheit nahmen, den überwältigenden Eindruck zu schildern, den die in organisatorischer Hinsicht vorbildlich durchgeführte Sachsenfahrt und die Besichtigungen der verschiedenartigsten Industriewerke bei den Teilnehmern hinterlassen haben. Ueberall war ein gesteigerter Leistungswille und eine Verbundenheit zwischen Betriebsführer und Gefolgschaft festzustellen, welche zu der Annahme berechtigen, daß die gestellten Aufgaben restlos erfüllt werden.

Einfuhr, Ausfuhr

Zuteilung von Einfuhrkontingenten

Letzthin wurden folgende Einfuhrkontingente verteilt:

1. regionale: Heringe aus Schweden, frische Heringe aus Norwegen und gesalzene Heringe aus England;
2. individuelle: Nüsse aus der Türkei, Kakaobutter aus England, Stearin aus Belgien, Fischkonserven aus Norwegen, Baumwollgarn aus Estland, Rohleder aus verschiedenen Ländern, ätherische Oele und Parfümerien aus England und der Schweiz, sowie Deutschland, Vanillienprodukte aus Dänemark und Hammelleder aus autonomen Ländern.

Polnisch-italienische Handelsvertragsverhandlungen

Als Ergebnis der langwierigen Handelsvertragsverhandlungen zwischen Polen und Italien wurde ein Kontingentsprotokoll unterzeichnet, welches neue Kontingentslisten, ein Touristenabkommen, sowie ein Zusatzprotokoll zum Verrechnungsabkommen enthält. Das Touristenabkommen tritt am 15. April d. Js. in Kraft, das Kontingentsprotokoll, sowie das Zusatzprotokoll zum Verrechnungsabkommen am 16. März, wobei die neuen Kontingente rückwirkend für die Zeit ab 1. Januar d. Js. gelten.

Voraussichtliche Bildung einer polnisch-englisch. Handelsgesellschaft

Wie in Londoner Finanzkreisen im Zusammenhang mit dem Aufenthalt des englischen Handelsministers Hudson in Polen gerüchtweise verlautet, soll eine polnisch-englische Handelsgesellschaft mit einem Kapital von 100 Mill. zł gegründet werden. Das Unternehmen hat die Aufgabe, den Warenverkehr zwischen Polen und einer der englischen Kolonien, wahrscheinlich Afrika, zu fördern. Der Warenaustausch würde polnische Halb- und Fertigfabrikate gegen englische Rohstoffe umfassen.

Die polnische Wirtschaftsdelegation in Spanien

Die in Spanien weilende Delegation hat bereits einige Wirtschaftszentren besichtigt. Die Arbeiten der Delegation schreiten rasch vorwärts, sodaß bereits in nächster Zeit die ersten Aufträge zu erwarten sind.

Getreide- und Kohlenausfuhr im Februar

Nach den Angaben des Statistischen Hauptamtes betrug der Ausfuhrwert der vier Getreidehauptarten im Monat Februar d. Js. insgesamt 11 Millionen zł., davon entfallen auf Weizen über 400 000 zł., Roggen 4 340 000 zł. Gerste ca. 5 200 000 zł. und Hafer 950 000 zł.

Der Kohlenexport betrug im Berichtszeitraum 1 220 000 to im Werte 226 Mill. zł.

Devisenbestimmungen

Inwieweit besteht das Verrechnungsabkommen mit der ehemaligen Tschechoslowakei

Neben dem polnisch-tschechischen Wirtschaftsabkommen bestehen vor allem Verrechnungsabkommen für Sozialversicherungen, sowie besondere Finanzabkommen. Diese Verträge sahen die Liquidation der polnischen Forderungen in der Tschechoslowakei auf Grund des Anteils der Bewohner des Olsagebietes an den Versicherungs-, Rentenbeiträgen und anderen vor. Man nimmt an, daß die damit zusammenhängenden Fragen im Wege einer formellen Uebernahme der Verpflichtungen erledigt werden; sie besitzen nämlich für Polen besondere Bedeutung, da es sich um mehrere Millionen Forderungen handelt.

Zahlungsabkommen zwischen Polen und Rußland

Mit Verfügung vom 16. März 1939 (Dz. Urz. Min. Sk. Nr. 7, Pos. 156) hat die polnische Devisenkommission folgende Bestimmungen erlassen, welche am 17. März 1939 in Kraft getreten sind:

Folgende Forderungen dürfen nur durch Vermittlung des PIR überwiesen werden:

1. für die Einfuhr von Waren russischer Herkunft nach Polen, wobei zur Verrechnung der Wert der Ware franko polnisch-russische Grenze oder fob Verladehafen angenommen wird;
2. für Provisionen aus dem Warenverkehr;
3. für Kosten im Zusammenhang mit dem polnisch-russischen Veredelungs- und Ausbesserungsverkehr;
4. für Rabatte, Gutschriften, Prozente, Konventionalstrafen, Strafen für Nichteinhaltung der Verträge, Schadensersatzleistungen, Prozeß- und Arbitragekosten, die sich auf Handelsgeschäfte beziehen;
5. für Gebühren und Ausgaben im Zusammenhang mit Handelgeschäften (z. B. Bankkosten, Stempelgebühren etc.);
6. für Hafengebühren und andere ähnliche Ausgaben.

Die Bezahlung der unter 1—6 genannten Forderungen seitens sowjet-russischer Kontrahenten hat im Verrechnungswege zu erfolgen. Die Forderungen an sowjetrussische Kontrahenten aus Seefrachten, Bunkerkosten und dem Transitverkehr durch Polen sind in freien Devisen oder vom freien Auslandskonto zu regulieren.

Ueberweisungen an in Rußland wohnhafte Personen aus sämtlichen anderen als den unter 1—6 genannten Titeln, bedürfen der jedesmaligen Genehmigung der Devisenkommission mit Ausnahme der Ueberweisungen von Seefrachten, Bunkerkosten und Transitkosten durch Rußland, welche nach den allgemeinen Grundsätzen erfolgen dürfen.

Diese Vorschriften gelten auch für diejenigen Unternehmungen und Organisationen, welchen die Devisenkommision die Generalvollmacht zur selbständigen Verfügung über Devisenvorräte (Devisenautonomien, Währungskonten E etc.) erteilt hat.

Langfristige Anlage und die Verwendung von deutschen Sperrguthaben

Im Zusammenhang mit der Neufassung des Devisengesetzes und der Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung sind die Bestimmungen über die langfristige Anlage von Sperrguthaben im Runderlaß 27/39 DSt. (— UeSt.) des Reichswirtschaftsministers neu zusammengefaßt und ergänzt worden.

Die Grundsätze, die bisher für Darlehen aus Sperrguthaben zu gewerblichen Zwecken galten, sind im wesentlichen unverändert übernommen worden.

Dagegen sind Verwandtschafts- und Freundschaftsdarlehen aus Handelssperrguthaben in ihrer Höhe beschränkt worden. Derartige Darlehen dürfen in Zukunft den Betrag von 10 000 RM. nicht übersteigen.

Bei Darlehen zum Erwerb von Grundstücken und zur Errichtung von Neubauten wird künftig verlangt werden, daß ein Teilbetrag in Devisen zur Verfügung gestellt wird. In der Regel sind von dem Geldgeber 50 v. H. des Darlehnsbetrages in Devisen zu zahlen. Eine Herabsetzung des Devisenanteils ist in Ausnahmefällen möglich.

Die Beteiligung von Devisenausländern an deutschen Unternehmungen unter Verwendung von Handelssperrguthaben ist in Ausnahmefällen zulässig, aber auch nur dann, wenn mindestens 50 v. H. des zur Beteiligung erforderlichen Kapitals in Devisen aufgebracht werden.

Devisenausländer konnten bisher bei der Durchführung von Neubauten 65 v. H. der Baukosten aus Handelssperrguthaben bezw. erworbenen Sperrguthaben begleichen, wenn 35 v. H. der Baukosten in Devisen eingingen. Der Devisenanteil ist bei derartigen Geschäften erhöht und gleichfalls auf 50 v. H. festgesetzt worden.

Die Bestimmungen über die technische Behandlung der Anträge sind neu zusammengestellt worden, inhaltlich jedoch im wesentlichen unverändert geblieben.

Ferner hat der Reichswirtschaftsminister mit Runderlaß 26/39 DSt. (— UeSt.) die Bestimmungen über die Verwendung von Sperrguthaben, regelmäßigen Tilgungen und Erträgnissen zu Zahlungen im Inland und über die Umlegung von Sperrguthaben mit Rücksicht auf das am 1. Januar 1939 in Kraft getretene neue Devisengesetz vom 12. Dezember 1938 und die neuen Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung (Verordnung vom 22. Dezember 1938) neu gefaßt und ergänzt. Wesentliche sachliche Aenderungen sind gegenüber den bisherigen Vorschriften nicht eingetreten. Der Runderlaß enthält ferner Erläuterungen zu den geänderten Bezeichnungen der Sperrguthaben.

Verlängerte Geschäftszeit vor Ostern

Die Wirtschaftliche Vereinigung für Polnisch-Schlesien e. V., Katowice, gibt ihren Mitgliedern bekannt, daß die Geschäfte am Sonnabend, dem 1. April, bis **20 Uhr** offengehalten werden dürfen. Am Sonntag, dem 2. April, dürfen die Geschäfte in der Zeit von 13—18 Uhr offengehalten werden. Außerdem dürfen die Geschäfte am Donnerstag, dem 6. April, bis **20 Uhr** geöffnet bleiben.

Der polnisch-russische Handelsvertrag

Der am 19. II. 1939 in Moskau unterzeichnete polnisch-russische Handelsvertrag ist auf der **Meistbegünstigungsklausel** aufgebaut. Um den Boden- und Industrieerzeugnissen beider Länder eine bevorzugte Behandlung zu gewährleisten, werden für diese Erzeugnisse **Ursprungszeugnisse** eingeführt, welche von den Zollämtern oder Handelskammern ausgestellt und von den diplomatischen Aemtern oder Konsulaten beglaubigt werden. Vorübergehend können nachstehende Gegenstände **zollgebührenfei** ein- und ausgeführt werden:

Für Reparaturzwecke, für Untersuchungen und Proben, Maschinen und ihre Teile zur Erprobung von Waren, die für Ausstellungen, Wettbewerbe und Jahrmärkte bestimmt sind, Monteurinstrumente und -Werkzeuge, gebrauchte und bezeichnete Verpackung, Proben und Modelle. Das Abkommen sieht eine Reihe von Vergünstigungen für See- und Flußschiffe der beiden Vertragspartner vor.

Die Bürger und juristischen Personen des einen Landes haben freien Zutritt zu den **Gerichten** und Verwaltungsbehörden des anderen Landes, sowie das Recht vor diesen persönlich oder durch Bevollmächtigte auftreten zu können.

Die mit dem **Transitverkehr** durch Polen und Rußland und dem Transport von Reisenden, Gepäck und Waren zusammenhängenden Fragen werden besonders geregelt. Das gleiche gilt für die Verständigung über das Rechtsstatut der **Handelsvertretung Rußlands in Polen**, welche ihren Sitz in Warszawa hat und zur Errichtung von Filialen in anderen Städten Polens berechtigt ist. Die russische Regierung übernimmt die volle Verantwortung für sämtliche in Polen durch die dazu ermächtigten und im Namen der russischen Handelsvertretung auftretenden Personen abgeschlossenen Handelsgeschäfte, welche die Unterschrift dieser Personen tragen. Diese Handelsgeschäfte unterliegen der polnischen Gesetzgebung und der polnischen Gerichtsbarkeit, es sei denn, daß die Gesetzgebung oder die Verträge über einzelne bestimmte Transaktionen etwas anderes vorsehen. **Die Zwangsvollstreckung** der Gerichtsurteile gegen die von der russischen Handelsvertretung in Polen abgeschlossenen Transaktionen erfolgt direkt gegen das gesamte Vermögen und sämtliche Rechte Rußlands in Polen. Der Zwangsvollstreckung unterliegen nur rechtskräftige Urteile. Handelsgeschäfte, die ohne Vermittlung der russischen Handelsvermittlung in Polen durch irgend eine staatliche russische Wirtschaftsorganisation zustande kamen, sind nur für diese betreffende Wirtschaftsorganisation verbindlich. Weder die Regierung, noch die Handelsvertretung, noch irgend eine Handelsorganisation Rußlands können dafür haftbar gemacht werden.

Verkehrswesen

Uebereinkommen über den poln.-ungarischen Eisenbahnverkehr

Für den Reisendenverkehr wurde mit Gültigkeit vom 4. April d. Js. eine direkte Verbindung von Lwów nach Budapest wie folgt eingerichtet:

Ab Lwów 7.15 Uhr, an Budapest 23 Uhr.
„ Budapest 7.30 Uhr, an Lwów 22.44 Uhr Personenzug.

Vom 5. April ab aus Budapest und vom 6. April ab aus Lwów wird ein direktes Schnellzugspaar Lwów—Budapest und zurück über Ławoczne—Batyn—Munkacz eingerichtet. Diese Züge werden einen direkten Kurswagen Warszawa—Budapest mitsich führen: Abfahrt Warszawa 22.50 Uhr, ab Lwów 8.12 Uhr, an Budapest 19.35 Uhr und zurück: ab Budapest 10.45 Uhr, an Lwów 22.18 Uhr und an Warszawa 7.43 Uhr über Sandomierz—Radom. Diese Züge haben Anschluß an die wichtigsten Städte Polens, wie auch Anschluß an Zugverbindungen mit Gdynia und den baltischen Hauptstädten, andrerseits in Budapest an Züge nach Triest, Venedig, Rom, Belgrad, Sofia, Athen Istambul, Zagrzeb, Susak und zurück.

Messen, Ausstellungen

Die Messe für den Südosten

Auf die Leipziger, die Wiener und die Kölner Messe folgt als vierte deutsche Frühjahrsveranstaltung vom 10. bis 14. Mai die Breslauer Messe. Mit gutem Grund findet sie regelmäßig im Mai statt, denn dieser Monat entspricht am besten ihrem Spezialcharakter. Das Angebot der Breslauer Messe ist hauptsächlich auf landwirtschaftlichen, handwerklichen und kleinindustriellen Bedarf abgestimmt. In den Wochen nach der Feldbestellung macht sich aber der Bauer am leichtesten frei für den Besuch einer Messe.

Nicht nur ihre Sonderstruktur, auch die Tatsache, daß sie entsprechend ihrer geographischen Lage ausschließlich den Osten und Südosten Europas zum handelspolitischen Arbeitsgebiet wählte, macht die Breslauer Messe für Polen und Südosteuropa sehr wertvoll. Infolge dieser Spezialisierung, die fruchtbare Zusammenarbeit ermöglicht, fördert sie nun schon seit Jahren mit beachtlichen Erfolgen den deutschen Handelsverkehr in östlicher und südöstlicher Richtung. Getreide, Saaten und Futtermittel, Obst, Geflügel, Federn, Wolle und Baumwolle, Flachs und Hanf, Holz, Hopfen und Gemüsekonserven wurden durch Vermittlung der Breslauer Messe aus Polen und dem Südosten nach Deutschland eingeführt. Andererseits bot die Messe dem Ausland regelmäßig beste Gelegenheit, vom jeweiligen Stand der deutschen Technik ein zuverlässiges Bild zu gewinnen und Maschinen und Werkzeuge in Breslau einzukaufen.

Stark anregend wirkte hierbei die unmittelbare Beschickung der Breslauer Messe durch die an ihr interessierten Länder. Wie großen Wert Breslau auf eine regelmäßige ausländische Beteiligung legt, wird darin sichtbar, daß für das teilnehmende Ausland eine neue Halle errichtet worden ist. Der Neubau, dem man den Namen „Staatenhalle" gegeben hat, wird also in diesem Jahr zum ersten Male die Stände der Länder aufnehmen. Da in der Halle auch alle Einrichtungen, die den zwischenstaatlichen Warenverkehr erleichtern, Unterkunft finden, ist mit einem flotten und reibungslosen Geschäft zu rechnen.

Redaktor naczelny: Dr. Alfred Gawlik, Katowice.
Hauptschriftleiter: Dr. Alfred Gawlik, Katowice.
Wydawca: Wirtschaftliche Vereinigung für Polnisch-Schlesien.
Katowice, ul. Marsz. Piłsudskiego 27 II ptr.
Druk: Kattowitzer Buchdruckerei- u. Verlags-Gesellschaft Sp. Akc.
Katowice.